

Ekotechnika AG Walldorf

Testatsexemplar
Jahresabschluss
30. September 2016

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis:

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage "Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt" beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung im Bundesanzeiger verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. die diesbezüglich erteilte Bescheinigung bestimmt.



Bestätigungsvermerk

An die Ekotechnika AG

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Ekotechnika AG, Walldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2015 bis 30. September 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen in Abschnitt C "Bestandsgefährdende Risiken" im Anhang und die dort dargestellten Sachverhalte hin, wonach die Fortführung der Ekotechnika AG wesentlich von der Fähigkeit der Ekotechnika Gruppe, zukünftig ausreichende Zahlungsmittel zur Begleichung von Verbindlichkeiten zu erwirtschaften, abhängt. Dies schließt auch die Zahlungsmittel zur Tilgung von Bankkrediten ein, die zur Rückzahlung fällig sind, soweit diese nicht refinanziert respektive prolongiert werden. Zum Aufstellungszeitpunkt des Jahresabschlusses 2016 erwartet der Vorstand, dass die überwiegend kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten der Gruppe - ungeachtet des Umstands, dass im vergangenen Jahr die Kreditkonditionen von bestimmten kurzfristigen Darlehen in Russland nicht eingehalten wurden - von den russischen Banken wie bisher regelmäßig prolongiert werden.

Eschborn/Frankfurt am Main, 18. Januar 2017

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Kausch-Blecken von Schmeling
Wirtschaftsprüfer



Titov
Wirtschaftsprüfer



Ekotechnika AG, Walldorf
Bilanz zum 30. September 2016

Aktiva	EUR	30.9.2015 EUR	Passiva	EUR	30.9.2015 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
Finanzanlagen			I. Gezeichnetes Kapital	3.140.000,00	2.025.000,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	8.334.311,46	5.040.500,00	II. Kapitalrücklage	6.830.452,06	6.000.000,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	4.518,32	11.038,57	III. Bilanzgewinn (Vj. Bilanzverlust)	5.793.932,96	-62.921.499,03
3. Sonstige Ausleihungen	<u>7.573.990,76</u>	<u>7.563.920,89</u>	IV. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>0,00</u>	<u>54.896.499,03</u>
	15.912.820,54	12.615.459,46		15.764.385,02	0,00
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen		
I. Vorräte			1. Steuerrückstellungen	0,00	101.452,15
Fertige Erzeugnisse und Waren	2.612,17	6.911,66	2. Sonstige Rückstellungen	<u>185.000,00</u>	<u>370.000,00</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				185.000,00	471.452,15
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	1.341,69	C. Verbindlichkeiten		
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	775.353,64	2.886.908,02	1. Anleihen	0,00	68.141.917,90
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>770.013,97</u>	<u>369.305,49</u>	2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	69,94	0,00
	1.545.367,61	3.257.555,20	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	257.472,53	171.027,81
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>39.493,01</u>	<u>19.506,86</u>	4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.264.758,58	2.063.544,30
	1.587.472,79	3.283.973,72	5. Sonstige Verbindlichkeiten	35.816,19	8.000,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten	7.208,93	60.009,95	davon aus Steuern EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)		
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>0,00</u>	<u>54.896.499,03</u>	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)		
	<u>17.507.502,26</u>	<u>70.855.942,16</u>		<u>1.558.117,24</u>	<u>70.384.490,01</u>
				<u>17.507.502,26</u>	<u>70.855.942,16</u>

Ekotechnika AG, Walldorf
Gewinn- und Verlustrechnung für 2015/2016

	2014/2015	
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse	745.065,65	812.424,45
2. sonstige betriebliche Erträge davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 24.518,06 (Vj. EUR 1.438.334,37)	314.147,25	4.240.590,14
	<u>1.059.212,90</u>	<u>5.053.014,59</u>
3. Materialaufwand	721.676,41	781.055,14
4. Personalaufwand	96.000,00	54.933,33
5. sonstige betriebliche Aufwendungen davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR 27.427,58 (Vj. EUR 11.006,88)	1.875.109,24	2.664.030,05
	<u>2.692.785,65</u>	<u>3.500.018,52</u>
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen EUR 410.756,38 (Vj. EUR 1.990.995,10)	1.069.268,43	2.467.104,83
7. Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00	83.403,03
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)	358.137,42	5.851.626,32
	<u>711.131,01</u>	<u>-3.467.924,52</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-922.441,74	-1.914.928,45
10. außerordentliche Erträge	<u>61.693.873,73</u>	<u>0,00</u>
11. Außerordentliches Ergebnis	61.693.873,73	0,00
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>0,00</u>	<u>64,71</u>
13. Jahresüberschuss (Vj. Jahresfehlbetrag)	<u>60.771.431,99</u>	<u>-1.914.993,16</u>
14. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-62.921.499,03	-61.006.505,87
15. Entnahmen aus der Kapitalrücklage	6.000.000,00	0,00
16. Ertrag aus der Kapitalherabsetzung	<u>1.944.000,00</u>	<u>0,00</u>
17. Bilanzgewinn (Vj. Bilanzverlust)	<u><u>5.793.932,96</u></u>	<u><u>-62.921.499,03</u></u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2015/2016 Ekotechnika AG , Walldorf

A. Allgemeines

Der Jahresabschluss zum 30. September 2016 wurde gemäß §§ 242 ff. und 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des AktG aufgestellt. Auf die Rechnungslegung der Gesellschaft finden die Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 HGB Anwendung.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Größenabhängige Erleichterungen wurden bei der Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses in Anspruch genommen. Dabei wurde auf die Aufstellung eines Anlagengitters gemäß § 268 Abs. 2 HGB unter Inanspruchnahme der größenabhängigen Erleichterungen gemäß § 274a Nr. 1 HGB verzichtet. Des Weiteren wurde auf die Angaben zur Vergütung der Geschäftsführung gemäß § 285 Nr. 9a und b HGB unter der Erleichterungsregelung des § 288 Abs. 1 HGB verzichtet. Darüber hinaus wurde auf die Aufgliederung der Umsatzerlöse gemäß § 285 Nr. 4 HGB, auf die Angaben zu den sonstigen finanziellen Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3a HGB, auf die Angaben zu den durchschnittlich während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer gemäß § 285 Nr. 7 HGB, auf die Angaben zu Honoraren des Abschlussprüfers gemäß § 285 Nr. 17 HGB sowie auf die Angaben zu den latenten Steuern gemäß § 285 Nr. 29 HGB unter Inanspruchnahme der größenabhängigen Erleichterungen gemäß § 288 Abs. 1 HGB verzichtet.

Die Gesellschaft hat aufgrund der krisenhaften Situation im März 2015 ein Restrukturierungskonzept beschlossen. Die erforderlichen Restrukturierungsmaßnahmen wurden im Rahmen des von der PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ("PWC") erstellten Sanierungsgutachtens dargestellt. In Rahmen der entwickelten Refinanzierungs- und Sanierungsmaßnahmen wurde das gezeichnete Kapital von EUR 2.025.000,00 in Form einer vereinfachten Herabsetzung auf EUR 81.000,00 reduziert und im Anschluss gegen Sacheinlage ("Umtauschkapitalerhöhung") in Höhe von EUR 1.539.000,00 auf EUR 1.620.000,00 erhöht. Die Sacheinlage wurde dadurch erbracht, dass die Anleihegläubiger die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen auf die für die Ekotechnika GmbH fungierende Abwicklungsstelle übertragen hat. Als Gegenleistung für die Übertragung der Hauptforderung von insgesamt EUR 60,0 Mio. und der bis zum Datum des Beschlusses der beschlossenen Kapitalmaßnahmen aufgelaufenen Anleihezinsen erhielten die Anleihegläubiger das Recht, insgesamt 1.539.000 neue Aktien, zu erwerben. Im Anschluss hat die Gesellschafterin Ekotechnika Holding GmbH eine Barkapitalerhöhung mit einer Bareinlage in Höhe von insgesamt EUR 3.040.000,00 geleistet, wobei davon EUR 1.520.000,00 in das Grundkapital eingestellt wurden. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 23. Oktober 2015 und dessen Eintragung am 13. November 2015 wurde die Ekotechnika GmbH in die Ekotechnika AG umgewandelt.

B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beibehalten.

Anlagevermögen

Bei den **Finanzanlagen** sind die Anteilsrechte zu Anschaffungskosten zzgl. Anschaffungsnebenkosten oder ihrem niedrigeren beizulegenden Wert und die Ausleihungen grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

Vor dem Hintergrund der negativen Geschäftsentwicklung wurden im Geschäftsjahr 2013/2014 sämtliche Finanzanlagen einer Überprüfung auf Dauerwertminderungen unterzogen. Als Ergebnis dieser Überprüfung wurde im Geschäftsjahr 2013/2014 eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung auf Finanzanlagen (Beteiligungen und finanzielle Vermögenswerte) in Höhe von EUR 54,4 Mio. erfasst.

Zum 30. September 2015 wurde ein überwiegender Teil der wertberichtigten Forderungen in das Eigenkapital der unmittelbaren Tochtergesellschaft eingelegt, so dass die historischen kumulierten Abschreibungen EUR 11,5 Mio. betragen.

In Folge der durchgeführten Restrukturierung der Unternehmensanleihe und der Stabilisierung des Rubel-Kurses im Geschäftsjahr 2015/2016 wurde keine zusätzliche dauerhafte Wertminderung im Finanzanlagevermögen festgestellt. Der Vorstand nimmt eine Zuschreibung im Finanzanlagevermögen erst nach der Stabilisierung bzw. Erholung der wirtschaftlichen Lage vor.

Bei drei Darlehensforderungen von insgesamt TEUR 7.564 hat die Gesellschaft als Darlehensgeber das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen die vorzeitige Rückzahlung dieser Darlehen in Monatsbeträgen von bis zu TEUR 90, TEUR 465 und TEUR 261 zu verlangen. Dieses Recht wurde bis zum Aufstellungstag des Jahresabschlusses nicht ausgeübt. Es darf nur ausgeübt werden, wenn und soweit die Gesellschaft ansonsten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

Umlaufvermögen

Die **Vorräte** wurden zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet. Die Vorräte wurden in allen Fällen verlustfrei bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind abgezinst.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten wurden zum Nennwert angesetzt.

Rückstellungen und Verbindlichkeiten

Die **Steuerrückstellungen und die sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften. Sie wurden in Höhe des nach kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten angesetzt.

Die **Verbindlichkeiten** sind grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Fremdwährungsumrechnung

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten wurden grundsätzlich mit dem Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurde dabei das Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB) und das Anschaffungskostenprinzip (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB) beachtet.

C. Bestandsgefährdende Risiken

Refinanzierungsrisiken

Die Abhängigkeit davon, ob es der Gruppe gelingt, ausreichende Zahlungsmittel aus der Geschäftstätigkeit zu erwirtschaften, um ihre Verbindlichkeiten zu bedienen, stellt eine wesentliche Unsicherheit hinsichtlich der Fortführungsfähigkeit der Gruppe dar. Basierend auf den aktuellen Plänen der Gruppe und unter Berücksichtigung der damit verbundenen Unsicherheit geht das Management zum Aufstellungszeitpunkt des Konzernabschlusses 2015/2016 davon aus, dass der Konzern in der Lage sein wird, sich in der absehbaren Zukunft ausreichend mit Mitteln versorgen zu können, um seine Tätigkeit fortzuführen. Dies schließt auch die Refinanzierung von Bankkrediten ein, die in 2017 zur Rückzahlung fällig sind, soweit diese die Mittel übersteigen, die aus dem operativen Geschäft generiert werden. Hintergrund hierfür ist, dass die Gesellschaften der Gruppe kurzfristige Kredite von russischen Banken nutzen. Der überwiegende Anteil dieser Kreditlinien wird regelmäßig verlängert. Die Unternehmensleitung geht davon aus, dass dies auch in der Zukunft der Fall sein wird.

Wenngleich die Umsetzung der finanziellen Restrukturierung abschließend erfolgt ist, ist es möglich, dass die in Russland finanzierenden Banken nicht gewillt sind, der notwendigen Verlängerung von Kreditlinien kurzfristig zuzustimmen. Dies auch vor dem bereits genannten Hintergrund, dass im russischen Bankenmarkt aufgrund der generellen wirtschaftlichen Entwicklung, des Ölpreisverfalls und der Sanktionen gegen zahlreiche russische Finanzinstitute zu wenig Liquidität vorhanden ist.

Sollte entgegen der Erwartung der Geschäftsleitung die Versorgung mit Zahlungsmitteln aus dem operativen Geschäft und über externe Finanzierungen nicht oder nur zu deutlich schlechteren Konditionen als bisher möglich sein, so könnte dies ggf. die Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens zur Folge haben.

Zusammengefasst ist das Management der Meinung, dass die Risiken heute im Wesentlichen in den politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen liegen. Da diese nur sehr bedingt aktiv gesteuert werden können, beschäftigt sich das Management intensiv damit, das Unternehmen so aufzustellen, dass jeweils adäquat auf Veränderungen reagiert werden kann.

D. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Finanzanlagen

Im Berichtsjahr wurde bei der OOO Ekoniva Technika Holding eine Bareinlage in Höhe von TRUB 232.646 (TEUR 3.294) durchführt.

Die Ausleihungen enthalten solche an Gesellschafter in Höhe von TEUR 4 (Vj. TEUR 11).

Angaben zum Anteilsbesitz

Die Ekotechnika AG ist unmittelbar mit 99,99 % am Kapital der OOO „EkoNiva – Technika Holding“ mit Sitz in Woronesch, Russland, beteiligt.

Zum 30. September 2016 betrug das Eigenkapital der OOO „EkoNiva – Technika Holding“ 665.230 kRUB, das Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres zum 30. September 2016 lag bei 7.160 kRUB.

Mittelbar ist die Ekotechnika AG zu mehr als 20 % an folgenden Gesellschaften beteiligt:

Name der Gesellschaft	Sitz der Gesellschaft	2014/2015	2015/2016	2015/2016 umgerechnet in EUR
OOO EkoNiva-Technika	Odincovo, Russland	EK 30.09.2015 1.070.018 kRUB Ergebnis 30.09.15 -572.734 kRUB Höhe des Anteils in % 9,99	EK 30.09.2016 1.121.063 kRUB Ergebnis 30.09.16 51.413 kRUB Höhe des Anteils in % 99,99	EK 30.09.2016 16.284,7 TEUR Ergebnis 30.09.16 746,8 TEUR
OOO EkoNiva Chernozemje	Voronezh, Russland	EK 30.09.2015 787.229 kRUB Ergebnis 30.09.15 374.243 kRUB Höhe des Anteils in % 99,99	EK 30.09.2016 985.103 kRUB Ergebnis 30.09.16 198.054 kRUB Höhe des Anteils in % 99,99	EK 30.09.2016 14.309,7 TEUR Ergebnis 30.09.16 2.876,9 TEUR
OOO EkoNiva – Sibir	Novosibirsk, Russland	EK 30.09.2015 384.445 kRUB Ergebnis 30.09.15 -168.649 kRUB Höhe des Anteils in % 99,99	EK 30.09.2016 54.441 kRUB Ergebnis 30.09.16 438.817 kRUB Höhe des Anteils in % 99,99	EK 30.09.2016 790,8 Ergebnis 30.09.16 6.374,3 TEUR

OOO EkoNiva Kaluga	Kaluga, Russland	EK 30.09.2015 -54.934 kRUB Ergebnis 30.09.15 -8.790 kRUB Höhe des Anteils in % 99,99	EK 30.09.2016 -76.406 kRUB Ergebnis 30.09.16 -17.665 kRUB Höhe des Anteils in % 99,99	EK 30.09.2016 -1.109,9 TEUR Ergebnis 30.09.16 256,6 TEUR
OOO Abris	Voronezh, Russland	EK 30.09.2015 1.377 kRUB Ergebnis 30.09.15 -56 kRUB Höhe des Anteils in % 99,99	EK 30.09.2016 1.378 kRUB Ergebnis 30.09.16 1 kRUB Höhe des Anteils in % 99,99	EK 30.09.2016 20,0 TEUR Ergebnis 30.09.16 0,01 TEUR
OOO EkoNiva – Farm	Tula, Russland	EK 30.09.2015 21.307 kRUB Ergebnis 30.09.15 61.715 kRUB Höhe des Anteils in % 99,99	-	-
OOO Niva Projekt	Kursk, Russland	EK 30.09.2015 -3.840 kRUB Ergebnis 30.09.15 -3.394 kRUB Höhe des Anteils in % 25,00	EK 30.09.2016 -4.796 kRUB Ergebnis 30.09.16 2.244 kRUB Höhe des Anteils in % 25,00	EK 30.09.2016 -69,7 TEUR Ergebnis 30.09.16 32,6 TEUR
Niva Control GmbH	Walldorf, Deutschland	EK 30.09.2015 180 TEUR* Ergebnis 30.09.15 -1 TEUR Höhe des Anteils in % 30,00	EK 30.09.2016 181 TEUR Ergebnis 30.09.2016 2 TEUR Höhe des Anteils in % 30,00	
OOO „Niva Control“	Voronezh, Russland	EK 30.09.2015 7.479 kRUB Ergebnis 30.09.15 -2.576 kRUB Höhe des Anteils in % 30,00	EK 30.09.2016 1.256 kRUB Ergebnis 30.09.16 -6.223 kRUB Höhe des Anteils in % 30,00	EK 30.09.2016 18,2 TEUR Ergebnis 30.09.16 -90,4 TEUR

*Die Gesellschaft hat das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr. Die Daten zum 30.09.2015 betreffen die Daten für einen Zeitraum von 9 Monaten.

Der Umrechnungskurs zum 30.09.2016 betrug 70,8823 RUB/EUR (Vj. 74,5825 RUB/EUR), der durchschnittliche Umrechnungskurs im Zeitraum 01.10.2015 – 30.09.2016 betrug 75,273 RUB/EUR (Vj. 64,4817 RUB/EUR).

OOO EkoNiva-Farm wurde am 23. Juni 2016 für einen Kaufpreis von TRUB 10.000 an die OOO EkoNiva-APK Holding, ein verbundenes Unternehmen der Gruppe unter gemeinsamer Beherrschung, veräußert.

Die Werte der russischen Tochtergesellschaften sind gemäß den in Russland anerkannten Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung („RAS“) ermittelt.

Am 10. März 2015 beschloss die Geschäftsleitung zusammen mit der Gesellschafterin eine finanzielle Restrukturierung der im Jahr 2013 emittierten Unternehmensanleihe durchzuführen. Der Ablauf dieser Restrukturierung beinhaltete folgende Schritte, die buchhalterisch bzw. gesellschaftsrechtlich im Oktober und November 2015 final umgesetzt wurden:

- Zunächst wurde die bestehende Kapitalrücklage in Höhe von TEUR 6.000 zu Gunsten des Verlustausgleiches herabgesetzt.
- Durchführung einer vereinfachten Kapitalherabsetzung im Verhältnis 25:1. Das heißt, das Stammkapital wurde von TEUR 2.025 auf TEUR 81 reduziert.
- Umwandlung des Nominalbetrags der Unternehmensanleihe (EUR 60,0 Mio.) sowie der aufgelaufenen Zinsen (EUR 8,5 Mio.) in das Eigenkapital. In diesem Zuge wurde das Grundkapital durch Einbringung der Unternehmensanleihe als Sacheinlage um TEUR 1.539 auf TEUR 1.620 sowie die Kapitalrücklage um TEUR 5.310 erhöht.
- Anschließend erfolgte eine Barkapitalerhöhung um TEUR 1.520 auf TEUR 3.140. Die Barkapitalerhöhung wurde von der Ekotechnika Holding GmbH durchgeführt, die hierfür TEUR 3.040 (davon TEUR 1.520 in die Kapitalrücklage) in die Gesellschaft eingebracht hat.
- Schließlich wurde die Gesellschaft mit Wirkung vom 13. November 2015 in die Ekotechnika AG umgewandelt (Datum der Eintragung im Handelsregister).
- Die Aktien der Gesellschaft sind seit dem 17. Dezember 2015 im Primärmarkt der Düsseldorfer Wertpapierbörse gelistet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände enthalten TEUR 616 (Vj. TEUR 212) Forderungen gegen Gesellschafterin, welche ausschließlich Zinsforderungen darstellen.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen resultieren aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 159 (Vj. TEUR 2.675) sowie aus abgegrenzten Zinsen in Höhe von TEUR 616 (Vj. TEUR 212).

Die sämtlichen Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Laufzeit bis zu einem Jahr.

Eigenkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 3.140.000,00 EUR und ist eingeteilt in 1.539.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Serie A („A-Aktien“) und 1.601.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Serie B („B-Aktien“).

Die zum 30. September 2015 bestehende Kapitalrücklage wurde aufgrund des Beschlusses der Geschäftsführung für Zwecke des Verlustausgleiches vollständig verwendet. Anschließend wurde in die Kapitalrücklage eine Sacheinlage in Höhe von TEUR 5.310 sowie im Zuge der Kapitalerhöhung eine Bareinlage in Höhe von TEUR 1.520 geleistet.

Der Vorstand ist kraft Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 22. Oktober 2020 das Grundkapital der Gesellschaft einmal oder mehrmals um bis zu EUR 1.570.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage (das genehmigte Kapital) zu erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann ausgeschlossen werden.

Anleihe und Verbindlichkeiten

Zur Entwicklung der Anleiheverbindlichkeit verweisen wir auf die vorstehenden Ausführungen unter dem Abschnitt A. Durch die Einbringung der Anleiheverbindlichkeiten als Sacheinlage in das Eigenkapital (Debt-toEquity-Swap) entstand im Geschäftsjahr 2015/2016 ein außerordentlicher Ertrag in Höhe von EUR 61,7 Mio., der laut vorliegender verbindlicher Auskunft des Finanzamtes Heidelberg bzw. der Stadt Walldorf als Sanierungsgewinn steuerfrei ist.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie die sonstigen Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten von über 5 Jahren liegen wie im Vorjahr nicht vor.

Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bestehen wie im Vorjahr nicht.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren im Wesentlichen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 1.265 (Vj. TEUR 2.064).

Sanierungskosten

Für die finanzielle Restrukturierung der Unternehmensanleihe entstanden der Gesellschaft im Berichtsjahr einmalige Kosten in Höhe von rund EUR 0,6 Mio. (Vj. EUR 1,6 Mio.). Hiervon entfiel der größte Teil auf die engagierten Berater-

Sonstige Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind im Wesentlichen Erträge aus Weiterbelastungen (TEUR 276), Währungsumrechnung (TEUR 25) sowie aus Herabsetzung von Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (TEUR 14) enthalten.

E. Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungssachverhalte.

Unternehmensorgane

Mitglieder des Vorstands:

Stefan Dürr , Diplom Geoökologe, Vorstandsvorsitzender
Wolfgang Bläsi, Diplom Betriebswirt (FH), CFO, abberufen mit Eintragung im
Handelsregister am 7. Oktober 2016

jeweils alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Prokuristen:

Elena Levina
Tatiana Lapina
Svetlana Pulina

Aufsichtsrat (seit dem 23. Oktober2015):

Rolf Zürn (Vorsitzender), Geschäftsführer der Zürn Harvesting GmbH & Co. KG und Zürn GmbH
& Co. KG
Olga Ohly (stellvertretende Vorsitzende), Agrarökonomin
Marius Hoerner, Bankkaufmann

Abhängigkeitsbericht

Der Vorstand der Ekotechnika AG hat dem Aufsichtsrat nach § 312 Abs.1 AktG einen Abhängigkeitsbericht vorgelegt. Er schließt mit der Erklärung ab, dass die Gesellschaft nach den Umständen, die dem Vorstand in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, eine angemessene Gegenleistung erhalten hat. Sie ist durch im Geschäftsjahr 2016 getroffene Maßnahmen nicht benachteiligt worden. Berichtspflichtige andere Maßnahmen erfolgten weder auf Veranlassung noch im Interesse verbundener Unternehmen. Im Geschäftsjahr unterlassene Maßnahmen sind nicht zu verzeichnen.

Gewinnverwendungsvorschlag

Der Vorstand schlägt vor den Bilanzgewinn in Höhe von TEUR 5.178 auf neue Rechnung vorzutragen.

Konzernverhältnisse

Die Ekotechnika AG stellt als Mutterunternehmen den Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von einbezogenen Unternehmen auf. Dieser ist im elektronischen Bundesanzeiger erhältlich.

Walldorf, den 30. Dezember 2016

Stefan Dürr
Vorstandsvorsitzende



Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Wir, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.